

## 5. Überkompensationsverbot und Nachrangigkeit

<sup>1</sup>Die nach dieser Vorschrift gewährte Billigkeitsleistung ist nachrangig zu anderen, gleichartigen Leistungen auf kommunaler, Landes- und Bundesebene, die der jeweilige Antragsteller erhalten hat, erhält oder noch in Anspruch nehmen kann. <sup>2</sup>Entsprechend sind durch den Antragsteller zunächst alle anderweitig zur Verfügung stehenden Finanzhilfen auszuschöpfen. <sup>3</sup>Sollte der Antragsteller nach Bewilligung von Leistungen aus dieser Richtlinie anderweitige Finanzhilfen erhalten, werden diese auf die nach dieser Richtlinie gewährten Leistungen vollständig angerechnet. <sup>4</sup>Die nach dieser Richtlinie gewährte Billigkeitsleistung darf nicht zu einer Überkompensation der energie- und inflationsbedingten Mehrausgaben führen. <sup>5</sup>Eine Überkompensation liegt vor, soweit die nach dieser Richtlinie gewährte Billigkeitsleistung (gegebenenfalls nach Anrechnung weiterer Finanzhilfen entsprechend Satz 3) höher ist als die Höhe des Härtefalls, wie sie sich aus Nr. 3 Satz 1 Buchst. a bis c ergibt. <sup>6</sup>Die Höhe der Härtefallhilfen bestimmt sich im Rahmen der Nachprüfung demnach folgendermaßen:

$$\begin{aligned} & \text{Härtefallhilfe} = \\ & \text{Hilfepauschale gemäß Nr. 4} \\ & \text{abzüglich} \\ & \text{anderweitiger Finanzhilfen (vgl. Nr. 5 Satz 3),} \\ & \text{soweit das Ergebnis nachfolgender Berechnung nicht niedriger ist} \\ & \text{Energie-/Sachausgaben Hilfezeitraum} \\ & \text{abzüglich} \\ & \text{Energie-/Sachausgaben Vergleichszeitraum x 1,3 abzüglich} \\ & \text{Mehreinnahmen Verhandlungen Kostenträger bezüglich Hilfezeitraum} \\ & \text{abzüglich} \\ & \text{Landes- und Bundeshilfen bezüglich Hilfezeitraum} \end{aligned}$$